

Abteilung Soziales

Iska Dürr

Telefon 0 70 71 / 2 07 – 20 01

Telefax 0 70 71 / 2 07 – 20 99

i.duerr@kreis-tuebingen.de

Raum A 2 01

Az. 20/
01.02.2016

Merkblatt zu Arbeitsgelegenheiten im Sinne von § 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) für Flüchtlinge

Im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes ist es möglich, Flüchtlinge zu Arbeitsgelegenheiten heranzuziehen. Eine Beschäftigung im Rahmen von Arbeitsgelegenheiten ist in vielerlei Hinsicht sinnvoll. Aus diesem Grund hat sich der Landkreis entschlossen, die Voraussetzungen und Bedingungen der Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG in einem Merkblatt zusammenzustellen und es damit zu erleichtern, dass entsprechende Tätigkeiten angeboten werden.

Es sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

1. 1a. Es handelt sich um eine Arbeitsgelegenheit in einer Aufnahmeeinrichtung zur Unterbringung von Flüchtlingen zur Aufrechterhaltung und Betreibung der Einrichtung
oder
1b. es handelt sich um eine Arbeitsgelegenheit, die von staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt wird. Diese Tätigkeit muss das Kriterium der Zusätzlichkeit erfüllen, das heißt, die zu leistende Arbeit könnte sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden.
2. Für die zu leistende Arbeit wird eine Aufwandsentschädigung von 1,05 € je Stunde ausbezahlt. Diese Aufwandsentschädigung soll vom Anbieter der Leistung erbracht werden.
3. Die Arbeitsgelegenheit ist zeitlich und räumlich so auszugestalten, dass sie in zumutbarer Weise und zumindest stundenweise ausgeübt werden kann.
4. Es wird kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts und kein Beschäftigungsverhältnis im Sinne der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung begründet.
5. Asyl- und ausländerrechtliche Auflagen über das Verbot und die Beschränkung einer Erwerbstätigkeit stehen einer Tätigkeit nicht entgegen.
6. Die Vorschriften über den Arbeitsschutz sowie die Grundsätze der Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung finden entsprechend Anwendung.

7. Gemeinsam mit der Agentur für Arbeit Reutlingen, der Kreishandwerkerschaft Reutlingen und Tübingen und der IHK Reutlingen wurde das Kriterium der Zusätzlichkeit wie folgt beschrieben:
 - Grundsätzlich muss die angebotene Tätigkeit bereits im Verantwortungsbereich des Anbieters ausgeübt worden sein oder ausgeübt werden können.
 - In den letzten 5 Jahren darf kein Auftrag für diese bestimmte Tätigkeit an ein Unternehmen der freien Wirtschaft gegangen sein.
 - Einsätze z. B. in sozialen Einrichtungen sind nur dann möglich, wenn der Personalschlüssel dieser speziellen Einrichtung bereits erfüllt wurde. Flüchtlinge dürfen nur für zusätzliche Aufgaben herangezogen werden.
8. Arbeitsgelegenheiten nach § 5 AsylbLG sind beim Landratsamt Tübingen Abteilung Soziales anzuzeigen. Von hier aus wird die Übereinstimmung im Einzelfall mit den hier dargelegten Merkmalen bestätigt. Diese Bestätigung gilt maximal für ein Jahr und die Arbeitsgelegenheit ist dann erneut anzuzeigen. Zur Orientierung haben die Landkreise Tübingen und Reutlingen zusammen mit der IHK Reutlingen, den Kreishandwerkerschaften Reutlingen und Tübingen und der Agentur für Arbeit Reutlingen/Tübingen ein Papier erarbeitet, in dem mögliche Tätigkeiten in verschiedenen Tätigkeitsfeldern aufgelistet sind. Dieses Papier steht zur Information als „Positivliste“ auf der Internetseite des Landkreises zur Verfügung.
9. Bitte verwenden Sie für die Anzeige der Arbeitsgelegenheit den Vordruck.
10. Senden Sie den ausgefüllten Vordruck per Email an soziales@kreis-tuebingen.de.